I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 522/80 DES RATES

vom 3. März 1980

zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 (2), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 61/80 (3), hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt.

Die Sachaufklärung dieses Falles ist noch nicht abgeschlossen, und der einzige bekannte amerikanische Ausführer, auf den der vorläufige Antidumpingzoll Anwendung findet, hat beantragt, den Zoll für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der vorläufige Antidumpingzoll auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 eingeführt wurde, wird für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 und jeder anderen Entscheidung des Rates gilt sie bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über die Einführung endgültiger Maßnahmen, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten ab dem 4. März 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 308 vom 4. 12. 1979, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1980, S. 7.